

Sonderdruck aus:

Polis und Kosmopolis

Festschrift für Daniel Thürer

Herausgegeben von

Giovanni Biaggini / Oliver Diggelmann / Christine Kaufmann

Oliver Diggelmann

Prof. Dr. iur., Professor für Völkerrecht, Europarecht, Öffentliches Recht
und Staatsphilosophie an der Universität Zürich

Völkerrecht und globale Erinnerungskultur



DIKE

ISBN 978-3-03751-727-7 Dike Verlag Zürich/St. Gallen 2015
ISBN 978-3-8487-2530-4 Nomos Verlag, Baden-Baden 2015



Nomos

Völkerrecht und globale Erinnerungskultur

Oliver Diggelmann *

Das relativ neue Phänomen globalen Erinnerns legt die Annahme nahe, das wertmässig Gemeinsame zwischen den Kulturen habe insgesamt zugenommen.¹ Der Begriff der globalen Erinnerungskultur übt deshalb auch auf die Wissenschaft des Völkerrechts einige Anziehungskraft aus. Aus der Existenz einer globalen Erinnerungskultur könnten sich allenfalls, so die Hoffnung, auch Argumente für die These gewinnen lassen, die Verankerung des Völkerrechts in seinem sozialen Substrat sei gestärkt worden. Doch lässt sich über die Bedeutung einer globalen Erinnerungskultur für das Völkerrecht etwas aussagen, was über die Formulierung einer vagen Vermutung hinausgeht?²

I.

Völkerrechtstheorie und -philosophie sind seit jeher auf der Suche nach Argumenten, die die Relevanz und soziale Akzeptanz des Völkerrechts zeigen oder unterstreichen. Dieser Rechtfertigungsbedarf ist Folge klassischer Einwände gegen das Völkerrecht: Sein Charakter als Rechtsordnung sei grundsätzlich prekär, die Beachtung insbesondere in Krisen mangelhaft und die Steuerungsleistung insgesamt gering. Das zeige sich etwa darin, dass ein Teil der Disziplin der internationalen Beziehungen

* Ich danke meinem Assistenten Damian Cueni, MLaw, für die sehr wertvolle Mitarbeit.

¹ Die Bedeutung sich herausbildender gemeinsamer Werte als Veränderungsantrieb für das Völkerrecht betonend: Daniel Thürer, *Modernes Völkerrecht: Ein System im Wandel und Wachstum – Gerechtigkeitsgedanken als Kraft der Veränderung*, in: ders., *Völkerrecht als Fortschritt und Chance. Grundidee Gerechtigkeit*, Zürich/St. Gallen 2009, S. 29–93.

² Für eine gedankenreiche erste Vertiefung dieser Frage: Moshe Hirsch, *Collective Memory and International Law*, ESIL Reflections, Vol. 3/7 (2014).

das Völkerrecht ganz oder weitgehend ignoriere.³ Ein grosser Teil der Völkerrechtswissenschaft nimmt derartige Einwände von vornherein nicht ernst. Man betrachtet sie in Zeiten der Globalisierung und der Transnationalisierung des Rechts als erledigt. Dazu will allerdings nicht richtig passen, dass sich der Internationale Gerichtshof im *LaGrand*-Fall 2001 gezwungen sah, ausdrücklich festzustellen, seine einstweiligen Anordnungen – es ging in diesem Fall um Leben und Tod – seien rechtlich verbindlich.⁴ Allein die Thematisierung dieser Frage im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens aber lässt aufhorchen, ist es doch geradezu das Wesen vorsorglicher Massnahmen, die Beachtung des Rechts durch verbindliche Anordnungen zu sichern. Der Fall mag ein Hinweis dafür sein, dass es angezeigt sein könnte, die Themen der strukturellen Schwäche des Völkerrechts und seiner sozialen Fundierung als Fragen zu betrachten, welche die Diskussion um das Völkerrecht auch in Zukunft begleiten werden. In gewaltsamen internationalen Krisen wird der Kanon an kritischen Einwänden denn auch heute noch mit grosser Voraussichtbarkeit vorgebracht.

Wenn nun zwischen Völkerrecht und Aufstieg einer globalen Erinnerungskultur ein Zusammenhang in dem Sinne bestehen sollte, dass dieser Aufstieg das Völkerrecht »stärkt, seine affektive Verankerung verbessert, wenn etwa plausibel argumentiert werden könnte, es bestünden positive Wechselwirkungen, so wäre für die Grundsatzfrage der sozialen Verankerung des Völkerrechts etwas gewonnen. Ziel der folgenden Überlegungen ist es daher, das Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem Konzept einer globalen Erinnerungskultur zu beleuchten. Zuerst ist Arbeit am Begriff der globalen Erinnerungskultur nötig. Er ist komplexer, als es den Anschein hat. Die Erinnerungs- und die Vergessensforschung hat in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten allerdings viele Arbeiten vorgelegt, die in die Tiefen des Phänomens vorgedrungen sind.⁵

³ Traditionsbegründende Werke sind insbesondere: Edward H. Carr, *The Twenty Years Crisis 1919–1939*, London 1940; Hans Joachim Morgenthau, *Politics Among Nations*, New York 1954, insbes. 4.5.

⁴ *LaGrand (Germany v. United States of America)*, Judgment, 27.6.2001, ICJ Rep 2001, 466.

⁵ Etwa: Christian Meier, *Erinnern – Verdrängen – Vergessen*, in: ders., *Das Verschwinden der Gegenwart. Über Geschichte und Politik*, München 2001, S. 70 ff.; Paul Ricoeur, *Das Rätsel der Vergangenheit. Erinnern – Vergessen – Verzeihen*, Essen 1998; Aleida Assmann, *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*, München 2006 (zit. *Schatten der Vergangenheit*); Jan Assmann, *Religion und kulturelles Gedächtnis*, München 2007.

In einem zweiten Schritt wird zu fragen sein, was sich aus den Arbeiten dieses neueren Forschungszweigs für die hier interessierende Frage ableiten lässt. Der Essay endet mit Bemerkungen zu den Perspektiven im angesprochenen Feld.

II.

Der Begriff der globalen Erinnerung ist im Grunde ein Paradox.⁶ Erinnern ist ein Phänomen, das stets auf Fragen der Identität bezogen ist. Fragen der Identität aber – persönlicher wie kollektiver – beziehen sich stets auf Grenzen zwischen innen und aussen. Das heisst: zwischen ›ich‹ und ›nicht ich‹, zwischen ›wir‹ und ›nicht wir‹, also auf soziale Grenzen. Es geht um Antworten auf Fragen wie: Woher kommen wir? Wer sind wir? Wohin gehen wir?⁷ Identitäten leben – das ist der entscheidende Punkt – von der Differenz zu anderen möglichen Identitäten. Diese werden mitgedacht. In der Identität als Christ ist etwa die Nichtidentität als Moslem, Hindu etc. enthalten. Identität und Nichtidentität bilden eine gedankliche Einheit, eine Einheit in der Differenz.

Der Begriff einer globalen Erinnerungskultur insinuiert die Möglichkeit einer globalen Identität, die Identität einer alle anderen Gemeinschaften einschliessenden kosmopolitischen Erinnerungsgemeinschaft. Kann eine solche existieren? Manche würden sagen, es gäbe sie schon. Sie würden auf die Existenz einer Weltgesellschaft hinweisen.⁸ Es gibt in der Tat gute Gründe, aufgrund der schicksalsmässigen und kommunikativen Verbundenheit der Menschen in der modernen Welt die Existenz einer solchen Weltgesellschaft anzunehmen. Eine andere Frage ist, ob in ihr in einer Form erinnert werden kann, aus der eine Erinnerungsgemeinschaft mit eigener Identität entsteht – sprich, ob es sich dabei um

⁶ Jan Assmann, *Globalization, Universalism, and the Erosion of Cultural Memory* (zit. *Globalization*), in: Aleida Assmann/Sebastian Conrad (Hrsg.), *Memory in a Global Age*, Houndsmills u.a. 2010, S. 123.

⁷ Es ist bezeichnend, dass Gauguins berühmtes Bild mit eben diesem Titel zu einer Zeit entstand, in der sich der Künstler gegen seine Herkunft auflehnte und auf Identitätssuche begab. Siehe Albert Boime, *Revelation of Modernism: Responses to Cultural Crises in Fin-de-siècle Painting*, Missouri 2008, S. 135 f.

⁸ Für eine Übersicht über die verschiedenen Zugänge zur Frage der Existenz einer Weltgesellschaft: Bettina Heintz/Richard Münch/Hartmann Tyrell (Hrsg.), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Sonderheft der Zeitschrift für Soziologie, Stuttgart 2005.

eine Gesellschaft in dem uns aus dem nationalstaatlichen Kontext bekannten, oder diesem zumindest ähnlichen, Sinne handelt. Da es kein »ausser« mehr gibt, ist eine solche nicht möglich. Sicher denkbar ist ein Gefühl loser Verbundenheit aller Menschen, *qua* Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies, eine humane Minimalsolidarität. Eine erinnerungsgestützte gemeinsame Identität im beschriebenen Sinne – die sich nicht nur davon speist, was man ist, sondern auch von Nichtidentitäten – kann auf globaler Ebene aber nicht existieren. Es gibt kein soziales »ausser«.

Das bedeutet allerdings nicht, dass der Begriff einer globalen Erinnerungskultur gleich fallengelassen werden müsste. Im Anschluss an die Erinnerungsforschung kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass es zwar keine Erinnerung einer globalen Erinnerungsgemeinschaft, wohl aber partikulare Erinnerungskulturen gibt, in denen globale und kosmopolitische Motive und Themen wichtige Rollen spielen. Solche Erinnerungskulturen schaffen Deutungen, die sich ihres partikularen historischen Hintergrunds entledigt haben und nun universelle Gültigkeit beanspruchen. Sie erzeugen (Welt-)Offenheit auf inhaltlicher Ebene, da solches Erinnern sowohl Anspruch als auch Möglichkeit einer weltweiten Verbreitung dieser Deutungen impliziert.⁹ Exemplarisch ist das Holocaust-Erinnern.¹⁰ An diesem Beispiel lässt sich gut zeigen, dass solche Offenheit keineswegs automatisch auch die Möglichkeit gemeinsamen globalen Erinnerns – im Sinne des aufgezeigten Paradoxes – einschliesst. Holocaust-Erinnern in Amerika ist, bei allen Gemeinsamkeiten, etwas anderes als Holocaust-Erinnern in Deutschland. Stets weist nur ein Teil der durch diese Gemeinschaften erinnerten Inhalte globale Bezüge auf.

An dieser Stelle ist auf einen absehbaren Einwand einzugehen. Auseinandersetzungen mit sozialen Gedächtnissen wird regelmässig entgegeng gehalten, Erinnern sei eine Leistung des individuellen menschlichen Gehirns, einer neuronalen Struktur, die bei jedem Menschen singulär

⁹ Siehe Jan Assmann, *Globalization*, S. 123 zur Idee der Offenheit von Erinnerungssystemen. Zu den verschiedenen Stufen inhaltlicher Offenheit am Beispiel des Holocaust-Erinnerns, siehe Aleida Assmann, *The Holocaust – a Global Memory? Extensions and Limits of a New Memory Community*, in: Aleida Assmann/Sebastian Conrad (Hrsg.), *Memory in a Global Age*, Houndsmills u.a. 2010, S. 112–114.

¹⁰ Zur sog. Kosmopolitisierung der Holocaust-Erinnerung vgl. Daniel Levy/Natan Snaider, *Erinnerungen im globalen Zeitalter: Der Holocaust*, Frankfurt a.M. 2007, insb. S. 155 ff.

sei.¹¹ Erinnern sei etwas Individuelles – ausschliesslich Individuelles –, die ganzen Konstruktionen kollektiven Erinnerns und kollektiver Gedächtnisse entbehrten einer wissenschaftlichen Grundlage. Ganz unplausibel ist der Einwand auf den ersten Blick nicht. Er erinnert an die Kritik an C.G. Jungs Konzept psychischer Archetypen, das ebenfalls mit der Prämisse einer überindividuellen psychischen Substanz arbeitet.¹² Der Einwand hält jedoch die relevanten Fragen nicht genügend auseinander. Es ist nicht streitig, dass das Medium des Erinnerns stets das individuelle Gedächtnis ist, das »dynamische Medium subjektiver Erfahrungsverarbeitung.«¹³ Richtig ist auch, dass Menschen individuelle persönliche Erinnerungen insbesondere an ihr eigenes Leben haben, die sie nicht in dem Sinne mit anderen teilen, dass diese über die gleichen Erinnerungen verfügen. Es gibt individuelles und soziales Erinnern.

Die Rolle des Sozialen beim Erinnern ist damit aber noch nicht geklärt. Die Trennlinie zwischen Individuellem und Kollektivem lässt sich bei den Inhalten, der Substanz des Erinnerns, den Erinnerungen, nicht scharf ziehen. Jedes Erinnern, auch das nicht mit anderen geteilte, ist sozial und kulturell gestützt. Erinnern erfolgt nie im leeren Raum, ist vielmehr angewiesen auf Sprache und soziale Interaktion, die ihm die Gestalt verleihen. Eine rigide Trennung von individuellem und sozialem Gedächtnis ist daher, wie bereits ein Pionier der sozialen Gedächtnisforschung, Maurice Halbwachs, festgestellt hat, schlicht nicht möglich.¹⁴ Selbst die Erinnerung des Einsiedlers – und damit auch seine Identität – ist sozial gestützt. Das »Miteinander« bestimmt, in Heideggers Worten, das Dasein auch dann, wenn der Andere faktisch weder vorhanden ist noch wahrgenommen wird.¹⁵ Erinnern, persönliches wie soziales, erfolgt stets in einem bestimmten Milieu, welches »ich« und »wir« verbindet und formt. Das »wir« ist dabei keine homogene Grösse, wie man allenfalls vereinfachend annehmen könnte, sondern durch zum Teil ineinander greifende,

¹¹ Etwa Susan Sontag, *Regarding the Pain of Others*, New York 2003, S. 85 f.

¹² Zu Jungs Verteidigung des kollektiven Unbewussten als Antwort auf die daran geübte Kritik: C.G. Jung, *Archetyp und Unbewusstes*, Olten 1990, S. 114 ff.

¹³ Aleida Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, S. 25.

¹⁴ Maurice Halbwachs, *Das kollektive Gedächtnis*, Stuttgart 1967, S. 35.

¹⁵ Martin Heidegger, *Sein und Zeit*, Tübingen 1993, S. 120. Diese Formulierung, wie auch das Beispiel des Einsiedlers, macht klar, dass es bei der sozialen Abstützung keineswegs um rein kausale Beeinflussung geht. Vielmehr wird Erinnern durch ein soziales Milieu, und damit eine Sprachgemeinschaft, erst ermöglicht. Wir können also in gewissem Sinne nur deshalb über das Erinnern des Einsiedlers sprechen, weil wir nicht alle Einsiedler sind.

zum Teil disparate und zum Teil nebeneinanderstehende Bezugshorizonte bestimmt.¹⁶ Die Vielschichtigkeit und Dynamik des Wir sind wichtige Gründe, weshalb soziales Erinnern ein derart komplexes Phänomen ist.

Aus der sozialen Perspektive lässt sich fragen: Welche sozialen Folgen hat Erinnern? Erinnerung und das damit verbundene Produzieren von Identität spielen bei der Suche nach Sinn und Orientierung wichtige Rollen. Sie stellen Sinnstrukturen her, sorgen für eine perspektivische Organisation von individuellem und sozialem Gedächtnis, wobei es bei der Etablierung von Erinnerungen stets – auch – um den Wunsch nach Aufmerksamkeit geht.¹⁷ Erinnern ist immer auch Suche nach dem richtigen und gewünschten Platz in der Welt, der dem Einzelnen und Gemeinschaften öfter verweigert als zugestanden wird. Beim sozialen Gedächtnis ist zudem die Stiftung von Kohärenz zentral. Eine durch Erinnerungen gestützte geteilte Perspektive schafft Bindung, weshalb das soziale Gedächtnis auch Bindungsgedächtnis genannt wird. Wenn der Begriff der globalen Erinnerungskultur das Interesse von Völkerrechtlern weckt, geht es um diesen Zusammenhang: die Hoffnung, erinnerungsgestützte globale soziale Bindung möge zur besseren Verankerung des Völkerrechts beitragen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zwischen Gedächtnis und Bindungen ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht: Der Mensch braucht Bindungen, um erinnern zu können, aber er braucht auch ein Gedächtnis, um sich binden zu können.¹⁸

An dieser Stelle sind nun einige Differenzierungen nötig. Ich habe bisher die sehr allgemeinen Begriffe der ›Erinnerungskultur‹ und des sozialen Gedächtnisses verwendet, um die Thematik einzukreisen. Es ist jedoch erforderlich, die verschiedenen Formen bewussten sozialen Erinnerns etwas genauer zu betrachten. Die Erinnerungsforschung unterscheidet drei soziale Gedächtnisse, die auf unterschiedliche Weise genährt werden: das politische, das kommunikative und das kulturelle Gedächtnis.¹⁹ Das politische dient der Herstellung und Stärkung der Identität.

¹⁶ Aleida Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, S. 21.

¹⁷ Mancher Leser denkt hier vielleicht an Axel Honneths Sozialphilosophie, siehe Axel Honneth, *Kampf um Anerkennung: Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt 1994. Die Parallelen sind frappant, können hier jedoch leider nur angedeutet werden.

¹⁸ Jan Assmann, *Religion und kulturelles Gedächtnis*, S. 15.

¹⁹ Für eine Übersicht: Christoph Cornelissen, *Was heißt Erinnerungskultur?* (zit. *Erinnerungskultur*), *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 54/2003, S. 554 f.

tät politischer Kollektive, exemplarisch in Nationalstaaten, aber auch in sub- oder suprastaatlichen Einheiten, die sich als politische Einheiten begreifen. Es entsteht »top down«, wird von den Eliten eines politischen Kollektivs aktiv geformt. Schlüsselrollen spielen mythische Erzählungen über Siege und Niederlagen sowie politische Symbole, kennzeichnend ist die Neigung zu Eindeutigkeit und Vereinfachung, zur Reduktion von Ereignissen auf mythische Archetypen.²⁰ Die Gesellschaft schreibt sich dem Einzelnen über dieses Gedächtnis als jene innere Instanz ein, die Sigmund Freud Über-Ich genannt hat.²¹ Es zielt auf Steuerung und Steuerbarkeit der Menschen und hat zum Zweck, bestimmte Bindungen herzustellen beziehungsweise zu ermöglichen. Das zweite soziale Gedächtnis ist das kommunikative. Es entsteht im konkreten sozialen Austausch zwischen gleichzeitig lebenden Individuen, direkt oder über Medien vermittelt, in Familien, sozialen Milieus, innerhalb von Generationen, die das Erleben von Zeitgeschichte teilen. Dieses Gedächtnis ist wenig geformt, besitzt »bottom up«-Natur, wobei affektbeladene Ereignisse eine wichtige Rolle spielen: der Tod Angehöriger, der Fall der Berliner Mauer, 9/11. Nach etwa 80 Jahren, nach Ersetzung dreier Generationen durch nachfolgende, ist das kommunikative Gedächtnis vollständig durch ein neues verdrängt, weshalb es auch soziales Kurzzeitgedächtnis genannt wird.²² Das dritte soziale Gedächtnis ist das kulturelle. Es hat im Unterschied zum kommunikativen epochenübergreifenden Charakter, entsteht aus variablen Wiedergebrauchs-Texten (Wilhelm Tell), Bildern (Gotthardpost) und Riten (Abstimmungsdemokratie) einer Kultur, die unsere Selbstbilder prägen und stabilisieren.²³ Das kulturelle Gedächtnis ermöglicht es, Alltagsfernes in den Alltag zu integrieren und auf diese Weise affektive Bindung unter Menschen herzustellen. Die drei Gedächtnisse interagieren auf vielfältige Weise, natürlich bestehen Überlappungen und Widersprüche.

²⁰ Peter Novick, *Nach dem Holocaust*, Frankfurt a.M. 2003, S. 14.

²¹ Siehe Sigmund Freud, *Das Ich und das Es: Metapsychologische Schriften*, Frankfurt a.M. 2011.

²² Aleida Assmann/Jan Assmann, *Das Gestern im Heute. Medien und soziales Gedächtnis*, in: Klaus Merten/Siegfried J. Schmidt/Siegfried Weischenberg (Hrsg.), *Die Wirklichkeit der Medien*, Opladen 1994, S. 118 f.

²³ Jan Assmann, *Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität*, in: Jan Assmann/Tonio Hölscher (Hrsg.), *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt a.M. 1988, S. 15.

Bei der hier interessierenden Frage – dem Zusammenhang zwischen Erinnerungskulturen und Völkerrecht – steht vor allem das politische Erinnern und somit das politische Gedächtnis im Vordergrund. Bewusstes, zweckhaft initiiertes Erinnern, politisches Erinnern »top down« befasst sich oft mit bedeutenden oder schwerwiegenden Ereignissen oder Entwicklungen internationaler Politik – und damit mit Themen des Völkerrechts. Dies bedeutet aber keineswegs, dass das kulturelle und das kommunikative Gedächtnis im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielen. Grossereignisse wie etwa die Schaffung der Kriegsverbrecher-Tribunale von Nürnberg oder für das ehemalige Jugoslawien hinterlassen Spuren im kommunikativen Gedächtnis, und Grosstraumata wie Holocaust und koloniale Unterjochung waren und sind Gegenstand unterschiedlichster Formen kultureller Ver- und Bearbeitung – und damit potentiell Gegenstand des kulturellen Gedächtnisses. Das gezielte »top down«-Erinnern an grosse Verbrechen und Fortschritte in den internationalen Beziehungen, das gezielte Hereinholen dieser Vergangenheiten in die Gegenwart politischer Kollektive, dürfte im vorliegenden Zusammenhang allerdings im Vordergrund stehen.

III.

Damit kann die eingangs gestellte Frage neu und präziser formuliert werden: Bei welchen Erinnerungsphänomenen partikularer Erinnerungskulturen kann von Ansätzen eines universalisierten Gedächtnisses gesprochen werden, das für das Völkerrecht Relevanz besitzen könnte? Im Vordergrund steht sicher das Holocaust-Erinnern. Es spielt in den politischen Gedächtnissen einer erheblichen und weiter wachsenden Anzahl politischer Gemeinschaften eine Rolle.²⁴ Sein Kern ist die Forderung nach Identifikation mit den Opfern des Massenmordes, nach Anerkennung schwersten Leidens, das nicht durch Hinweis auf eigenes Verschulden der Opfer relativiert wird.²⁵ Das Holocaust-Erinnern stellt heute eine Art Basis eines Weltethos dar, einer globalen Zivilreligion.²⁶ Es schafft Problemwissen mit einer stark emotionalen, handlungsanleitenden Di-

²⁴ Siehe Jeffrey C. Alexander, *On the Social Construction of Moral Universals*, in: Jeffrey C. Alexander/Ron Eyerman/Bernhard Giesen/Neil J. Smelser/Piotr Sztompka (Hrsg.), *Cultural Trauma and Collective Identity*, Berkeley 2004, S. 196 ff.

²⁵ Jan Assman, *Religion und kulturelles Gedächtnis*, S. 36.

²⁶ Ebd., S. 37.

mension.²⁷ Holocaust-Erinnern hat, alles in allem, einen universellen Massstab für die Beurteilung menschlichen Verhaltens und insbesondere von Verbrechen etabliert, eine universelle Norm. Form und Intensität des Erinnerns in den einzelnen Erinnerungskulturen hängen selbstredend von der Betroffenheit, der kulturellen, religiösen und teilweise auch geographischen Nähe zu den damaligen Geschehnissen ab.

Erwähnt werden sollte an dieser Stelle meiner Meinung nach auch das Kolonialismus-Erinnern. Auch hier bestehen in verschiedenen partikularen Erinnerungskulturen wohl Ansätze eines universalisierten politischen Gedächtnisses. In Ländern früherer Kolonisatoren werden herkömmliche »Wir nicht, die anderen auch«-Erzählungen zusehends, wenn auch ermüdend langsam, durch an universalisierten Massstäben orientierte Erzählungen ersetzt.²⁸ Die Tendenz geht seit Längerem dahin, die Perspektive der Opfer zum zentralen Kriterium für die Organisation von Kolonialismus-Wissen zu machen. Kolonialismus-Erinnerung ohne klaren Akzent auf der Unterjochungs- und Sklaverei-Geschichte wirkt heute irritierend bis grotesk. Eine Parallele zum Holocaust-Erinnern besteht insofern, als es auch hier um Erinnerungen an fremdes Leiden geht, das nicht durch Hinweise auf Selbstverschulden der Opfer relativiert werden kann. Fragen kann man schliesslich, ob auch beim Erinnern an die Frauen-Emanzipation nicht ebenfalls Ansätze universalisierten Erinnerns auszumachen sind. Ich gehe davon aus, dass dies der Fall ist. Bevormundung und Unterdrückung von Frauen in der Vergangenheit wird heute weniger als blosser Aspekt der spezifischen National- oder Kulturgeschichte erinnert, sondern stärker auch aus der Perspektive der Missachtung einer in Entstehung begriffenen universellen Norm, die gleiche Chancen und Respekt für die Geschlechter in allen Zivilisationen fordert.

Damit stellt sich die Frage nach Wechselwirkungen zwischen universalisiertem Erinnern und Völkerrecht. Leicht auszumachen sind solche Wechselwirkungen zwischen Holocaust-Erinnern einerseits und völkerrechtlichen Schlüsselinstitutionen wie den Menschenrechten, dem Gewaltverbot und dem völkerrechtlichem Strafrecht andererseits. Universalisiertes Holocaust-Erinnern kommt der Autorität dieser Normen und

²⁷ Angelika Pofertl, Problematisierungswissen und die Konstitution von Globalität, in: Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), *Transnationale Vergesellschaftungen*, Wiesbaden 2013, S. 626.

²⁸ Vgl. Andreas Eckert, *Der Kolonialismus im europäischen Gedächtnis*, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 1-2/2008, S. 31 ff.

der sie implementierenden Organisationen zu Gute. Es stützt etwa das Postulat der Unverhandelbarkeit und Kulturunabhängigkeit menschenrechtlicher Kerngarantien, wirkt einem kulturrelativistischen Diskurs entgegen, der die Menschenrechte unter Hinweis auf ihre westliche Genealogie zu diskreditieren versucht. Holocaust-Erinnern ist zudem Erinnern an den Zweiten Weltkrieg als Ganzen, ohne den es das Gewaltverbot in seiner heutigen Form nicht gäbe. Es stützt damit indirekt auch diese Fundamentalnorm des heutigen Völkerrechts, indem es die Umstände jener Zeit im aktiven Gedächtnis hält. Es kommt schliesslich auch den Tätigkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs zu Gute. Holocaust-Erinnern ruft den zivilisatorischen Fortschritt ins Gedächtnis, der mit der Schaffung des Nürnberger Tribunals verbunden war, von dem die heutige internationale Strafgerichtsbarkeit abstammt. Alltägliche völkerrechtliche Arbeit mit Geltungs- und Steuerungsambitionen der erwähnten Normen und Institutionen stützt seinerseits aber auch das Holocaust-Erinnern. Die tiefen Spuren, die der Holocaust im geltenden Völkerrecht hinterlassen hat, unterstreichen auch die zivilisatorische Bedeutung von Holocaust-Erinnern. Ähnliche Wechselwirkungen – wenn auch in abgeschwächter Form – dürften beim Verhältnis zwischen Kolonialismus- sowie Frauenemanzipations-Erinnerung einerseits und Völkerrecht andererseits auszumachen sein. Auch hier stützt das Erinnern die Akzeptanz wesentlicher Inhalte und Werte des Völkerrechts, und der völkerrechtliche Niederschlag dieser Unterdrückungs- und Ausrottungsgeschichten verleihen dem Erinnern an sie die Dignität völkerrechtlicher Anerkennung. Man kann damit sagen, dass zwischen den skizzierten Ansätzen universalisierten Erinnerns und Völkerrecht positive Wechselwirkungen bestehen.

Ist eine solche Sichtweise nicht blauäugig? Hier ist der Einwand zu erwarten, Erinnern stehe im Regelfall in einem starken ›Spannungsverhältnis‹ zur Steuerungs- und Stabilisierungsambition des Völkerrechts, da soziales Erinnern vor allem inbrünstiges nationales Gedenken, oft gar aufgeladene Pflege von Unversöhnlichkeit sei. Diese Schattenseiten des Erinnerns gibt es fraglos. Wenn soziale Erinnerungen von aussen her, wie Sprache, in die Menschen hineinwachsen, so wächst auch viel affektiv Besetztes in sie hinein, welches den Ambitionen des Völkerrechts zuwider läuft. Wenn Erinnerung an Kriegstote, Totenkult, mit dem Anspruch verbunden wird, dass die Opfer ›nicht umsonst‹ starben,²⁹ wenn

²⁹ Jan Assmann, Religion und kulturelles Gedächtnis, S. 34.

etwa das im russischen Erinnerungs- und Ritualhaushalt zentrale Gedenken an die Opfer des ›Großen Vaterländischen Kriegs‹ mit dem Anspruch verbunden wird, dass die politische Nähe Mitteleuropas zu Russland für den Verlust zahlloser Menschen im Zweiten Weltkrieg partiell entschädigt, dann wird das Erinnern zur Gegenkraft zum Völkerrecht. Bei den heftigen Reaktionen Russlands auf die EU- und NATO-Beiträge völkerrechtlich souveräner mittel- und osteuropäischer Staaten konnte dieser Antagonismus gut beobachtet werden. Nationaler Totenkult antwortet auf den Wunsch, der Verzweiflung zu entgehen, die der Einsicht in die Sinnlosigkeit des Todes von Millionen Menschen entspringt. Zugleich verstellt er, wie etwa im Palästina-Konflikt, den Blick auf die Unausweichlichkeit von Redimensionierungen der eigenen politischen Ziele, wenn der Konflikt an ein Ende kommen soll. Nationaler Totenkult steht tatsächlich oft in grosser Spannung zu den Ambitionen des Völkerrechts. Dies ist aber nur ein Teil der Geschichte. Zur ganzen Geschichte gehört auch – das ist hier wichtig –, dass sich die Gewichte zwischen völkerrechtsfreundlichem und der Autorität des Völkerrechts abträglichem Erinnern zu Gunsten des Völkerrechts verschoben haben. Der Totenkult hat etwa gegenüber einer neuen Kultur des sich-Entschuldigens für eigene Verbrechen in der Vergangenheit deutlich an Boden verloren.³⁰

IV.

Was ist für die Zukunft zu erwarten? Globalisierung und Internationalisierung und die damit zusammenhängende intensiviertere Konfrontation mit fremden Perspektiven und Darstellungen unverschuldeten Leids dürften die universellen Tendenzen in den Erinnerungskulturen weiter stärken. Wir leben zudem, wie Herfried Münkler sich ausdrückt, im postheroischen Zeitalter, in dem die eindimensionale Heldenerzählung, die die Perspektive der Betroffenen und Opfer ausblendet, einen schwereren Stand hat als auch schon.³¹ Jan Assmann wagt die Prognose, dass der Tag kommen wird, an dem die Amerikaner den ihres Landes beraubten Indianern und den Toten von Hiroshima und Nagasaki, die Israelis den Palästinensern, die Russen und Chinesen den ermordeten Regime-

³⁰ Siehe Mark Gibney/Rhoda E. Howard-Hassmann/Jean-Marc Coicaud/Niklaus Steiner (Hrsg.), *The Age of Apology, Facing Up to the Past*, Philadelphia 2007.

³¹ Herfried Münkler, *Heroische und postheroische Gesellschaften*, Merkur 61/2007, S. 742 ff.

Diggelmann

gegnern, die katholische Kirche den Opfern der Kreuzzüge und der Inquisition, die Türken den ermordeten Armeniern und die Japaner den im Zweiten Weltkrieg überfallenen Chinesen und Koreanern ein Denkmal setzen werden.³² Das wäre, sollte Assmann Recht behalten, eine Entwicklung, die die Rolle der Erinnerungskulturen als Verbündete des Völkerrechts noch stärker stützen würde als heute.

³² Jan Assmann, *Religion und kulturelles Gedächtnis*, S. 36.